

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **1. Geltung**

- 1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Andresen Oberflächentechnik GmbH, geschäftsansässig Keeleng 5, 24975 Husby (im weiteren auch „die Firma“ genannt).
- 1.2.** Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma und dem Auftraggeber und auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden, soweit der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des BGB ist. Sie werden sodann durch Erteilung des (weiteren) Auftrages anerkannt.
- 1.3.** Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen, und zwar unabhängig davon, ob diese den Geschäftsbedingungen der Firma widersprechen oder diese lediglich ergänzen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden also nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese durch die Firma ausdrücklich schriftlich im Wege einer Individualvereinbarung bestätigt werden.
- 1.4.** Weichen Zusagen und Vereinbarungen von und mit Vertretern, Mitarbeitern und Handlungsgehilfen der Firma von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, werden sie nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch die Geschäftsführung der Firma bestätigt werden.

### **2. Angebote**

- 2.1.** Die Angebote der Firma sind freibleibend und unverbindlich. Sie basieren auf den der Firma mitgeteilten Informationen des Auftraggebers. Von der Firma mitgeteilte Richtpreise stellen lediglich Offerten dar und werden nur gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt. Die in den Leistungsbeschreibungen der Firma erwähnten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Leistung umfassend und abschließend fest. Öffentliche Äußerungen der Firma oder ihrer Mitarbeiter, der Materialhersteller oder sonstiger Dritter (zum Beispiel Darstellung von Eigenschaften der Leistung in der Öffentlichkeit) stellen keine die Leistungsbeschreibung der Firma ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes dar.
- 2.2.** Der Vertrag kommt mit und gemäß der Auftragsbestätigung der Firma zustande. Diese ist rechtswirksam, wenn sie in Schriftform, per Fax oder per E-Mail erteilt wird. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Vorbehalte, Änderungen und Nebenabreden.

Erfolgt keine ausdrückliche Auftragsbestätigung oder Auftragsannahme, kommt der Vertrag mit Beginn der Auftragsausführung durch die Firma auf Grundlage des erteilten Auftrages zustande.

- 2.3.** Erteilte Angebote und sonstige erteilte Informationen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen ohne Einverständnis der Firma Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**2.4.** Macht die Firma ein Angebot, ist sie hieran längstens für einen Zeitraum von 21 Tagen ab Eingang der dem Angebot entsprechenden Auftragerteilung des Auftraggebers bei der Firma gebunden.

Die von der Firma mitgeteilten technischen Daten (zum Beispiel in Katalogen, Verkaufsunterlagen, Listen, Zeichnungen) sowie Gewichts- und Maßangaben sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie stehen jedoch unter Vorbehalt der Korrektur bei Irrtümern. Auch an Schreibfehler ist die Firma nicht gebunden.

### **3. Preise**

**3.1.** Die Preise verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – stets ab Werk der Firma, geschäftsansässig Keeleng 5, 24975 Husby, unter der Voraussetzung der fach- und spesenfreien Anlieferung der zu bearbeitenden Materialien durch den Auftraggeber. Bei ggf. abweichender Vereinbarung erfolgt der An- und Abtransport der zu bearbeitenden Materialien oder sonst zur Auftragsdurchführung erforderlicher Materialien durch den Auftraggeber oder von ihm zu beauftragende Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Die Anlieferung hat termingerecht während der Betriebszeiten bei der Firma zu erfolgen. Ggf. ist der Auftraggeber verpflichtet, auf verdeckte Mängel der bearbeitenden Materialien hinzuweisen oder die Firma über solche Umstände aufzuklären, die für die Bearbeitung von Belang sind, jedoch erkennbar im Angebot unberücksichtigt geblieben sind. Gleches gilt für sonstige Beschaffenheiten und Eigenschaften des Materials, die für die Firma und die vorzunehmende Bearbeitung von Relevanz sein können. Erfolgt die Anlieferung nicht termingerecht, entfällt die Bindungswirkung etwa zugesagter Fertigstellungstermine. Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt bei Übernahme des Transports durch die Firma nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.

**3.2.** Vereinbarte Preise verstehen sich netto ohne Skonto-Abzug oder sonstigen Nachlass in Euro exklusive Verpackung, Fracht und Versicherung sowie zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ein Skonto-Abzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung und steht unter der Bedingung, dass das vollständige Entgelt fristgerecht bei der Firma eingeht.

**3.3.** Das vereinbarte Entgelt beruht auf den am Tag des Zustandekommens des Vertrages vorhandenen Kostenfaktoren (zum Beispiel Material, Energie, Löhne, Frachtsätze, Steuern usw.). Erhöhen sich diese um insgesamt mehr als 10 % und ist eine Lieferung/Leistung gemäß Vereinbarung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss vorzunehmen, kann die Firma das vereinbarte Entgelt um den Prozentsatz der Erhöhung entsprechend anpassen. Der Auftraggeber ist sodann zum Rücktritt vom Vertrag nach entsprechender Mitteilung der Firma berechtigt. Die Rücktrittserklärung kann nur spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung der Firma gegenüber der Firma erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Firma.

**3.4.** Die mitgeteilten Entgelte stehen unter der Bedingung, dass die zu bearbeitenden Teile verarbeitungsgerecht konstruiert und gefertigt sind. Werden gleichwohl zusätzliche Arbeiten erforderlich (zum Beispiel das Entfernen von Farbresten, Ölen, Fetten, Altmetallüberzügen, sonstigen Oberflächenanhaltungen oder nachträgliches Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern) oder müssen Prüfberichte erstellt werden, berechnet die Firma angemessene Zuschläge, die vor Beginn der Bearbeitung mit dem Auftraggeber

zu vereinbaren sind, ersatzweise die Preise gemäß bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der Firma und mangels einer solchen die nach § 315 BGB der Billigkeit entsprechenden Entgelte.

#### **4. Auftragsdurchführung**

**4.1.** Die der Firma zur Bearbeitung überlassenen Materialien müssen für die vereinbarte Form der Oberflächenbehandlung geeignet, ggf. insbesondere hitzefest bis 200 °C sein. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu gewährleisten muss das zu bearbeitende Material frei sein von Guss haut, Formsand, Zunder, Öl Kohle, eingebranntem Fett, Schweißlacken, Grafit oder Altanstrichen und darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen etc. aufweisen. Gewinde müssen ausreichend unterschnitten sein.

Entspricht das angelieferte zu bearbeitende Material nicht diesen Voraussetzungen, ist die Firma berechtigt, mangels ergänzender vertraglicher Vereinbarungen die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Besteht der Auftraggeber trotz Hinweises der Firma auf eine Bearbeitung oder ist das Material technisch für die gewählte Form der Oberflächenbehandlung nicht geeignet, ohne dass dies der Firma mitgeteilt oder für diese erkennbar war, wird keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung oder korrosionsverhindernde Eigenschaften der Oberflächenbehandlung übernommen, soweit die Mangelhaftigkeit auf den vorbenannten Umständen beruht. Gleiches gilt, wenn das Material nach durchgeführter Oberflächenbehandlung verformt worden ist oder sich probeweise galvanisierte Teile ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen und der Auftraggeber trotz Hinweises auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.

Der Auftraggeber hat auf Anforderung der Firma ein geeignetes Materialmuster vor Beginn der Verarbeitung zu Testzwecken zu überlassen. Erfolgt dies nicht, ist der Firma im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf vorgegebene Auslieferungszeiten aus Termingründen die Durchführung entsprechender Tests oder sonstiger Untersuchungen nicht möglich und verlangt der Kunde gleichwohl trotz entsprechenden Hinweises die Oberflächenbehandlung, besteht keine Haftung der Firma für Mängel, die auf eine fehlende oder nicht vollständige Überprüfung zurückzuführen sind.

Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen nicht erfasst sind Rechte des Auftraggebers wegen etwaiger Beschaffenheitsvereinbarungen und Garantien sowie wegen vorsätzlich zu vertretender Mängel. Unberührt bleiben desweiteren Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wenn die Firma die Pflichtverletzung zu vertreten hat sowie Ansprüche bei groben Verschulden oder arglistigem Verschweigen eines Mangels. Eine Pflichtverletzung der Firma steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

**4.2.** Wünscht der Auftraggeber ein Strahlen der Bauteile vor Durchführung der Beschichtung, muss dies separat vereinbart werden. Hohle Teile werden nur an den Außenflächen behandelt, sofern nicht einzelvertraglich eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist.

**4.3.** Die Firma weist ausdrücklich darauf hin, dass Farbtöne verschiedener Beschichtungsmaterialien fertigungstechnischen Toleranzen und Schwankungen unterliegen, sodass

nicht zwingend davon ausgegangen werden kann, dass beispielsweise ein RAL-Farbton einer Pulverbeschichtung exakt dem gleichen RAL-Farbton anderer Materialen entspricht. Dies gilt auch für Farbtöne unterschiedlicher Hersteller und Beschichter. RAL-Farbmusterkarten können nur eine bloße Orientierung geben. RAL gibt insofern keine Grenzwerte und Farbtoleranzen vor. Bei Metallic-Pulverlacken kann die Elektrostatik der zur Bearbeitung verwendeten Anlage entscheidenden Einfluss auf den Metallic-Effekt und damit auf den optisch wahrzunehmenden Farbton haben. Toleranzvorgaben hinsichtlich etwaiger Farbabweichungen bestehen ebenso wenig wie Normen, die für Beschichtungen im Architekturbereich Anwendung finden. Es ist daher Aufgabe des Auftraggebers, solche Bauteile, die in unmittelbarer räumlicher Nähe verbaut werden sollen, gleichzeitig zur Beschichtung zu beauftragen und anzuliefern. Die Firma ist bestrebt, eine möglichst hohe Farbangleichung zwischen vorhandenen und zu bearbeitenden Bauteilen zu erreichen. Ggf. ist der Auftraggeber auf Aufforderung der Firma verpflichtet, dieser Referenzstücke zur Verfügung zu stellen. Aus den genannten Gründen besteht jedoch keine Haftung der Firma, wenn Farbabweichungen bestehen, soweit diese dem vom Auftraggeber zugänglich gemachten Referenzmuster entsprechen oder mangels eines solchen dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise zumutbar sind.

- 4.4. Die Pulverbeschichtung ist eine industriell aufgebrachte Beschichtung, die nicht mit einer handwerklichen Lackierung vergleichbar ist. Die Beurteilung der Oberfläche (zum Beispiel im Hinblick auf Glanz, Farbton, Oberflächenausführung, Fehlstellen) ist jeweils in den für den Auftrag vereinbarten Gütebestimmungen vorgeschriebene Vorgehensweise (Betrachtungsabstand, Beleuchtung) maßgeblich. Mangels gesonderter Vereinbarung ist die Beschichtungsoberfläche für Bauteile im Außenbereich bei diffusem natürlichem Tageslicht senkrecht aus 3 m Betrachtungsabstand ohne Hilfsmittel zu begutachten. Für Bauteile im Innenbereich gilt die gleiche Vorgehensweise mit einem Betrachtungsabstand von 2 m. Negative Abweichungen, die aus Unebenheiten des zu bearbeitenden Materials herrühren und solche, die bei der genannten Vorgehensweise nicht zu erkennen sind, stellen keinen Mangel dar.
- 4.5. Die Schichtdicke einer Pulverbeschichtung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Mangels gesonderter Vereinbarung beträgt diese bei einseitiger Beschichtung mindestens 50 UM bis maximal 120 UM, im Fall einer Qualicoat-Beschichtung mindestens 60 UM. Überschreitungen oder ein einmaliges Überschichten sind statthaft, solange die optischen Eigenschaften (insbesondere Farbton und Verlauf) dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Mangels gegenteiliger vorvertraglicher Information ist bei einer vor der Firma als notwendig erachteten Zweitbeschichtung grundsätzlich von einer Nichtbeeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des Materials auszugehen.
- 4.6. Meldet der Auftraggeber eine größere Menge zu beschichtenden Materials an, als tatsächlich zur Beschichtung angeliefert wird, müssen auf Aufforderung der Firma für den Auftrag vorgehaltene Restmengen an Materialien kostenpflichtig abgenommen werden. Sonderfarben und Zuschnittsaufträge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 4.7. Wünscht der Auftraggeber Qualitätsprüfungen oder Dokumentationen, ist dies vor Auftragserteilung mit der Firma zu vereinbaren. Mangels gesonderter Vereinbarung finden Auftragsbezogene Prüfungen und Dokumentationen nicht statt.
- 4.8. Die Firma ist befugt, Unteraufträge an Dritte zu erteilen.

**4.9.** Von der Firma behandelte Teile werden nur dann verpackt zum Rückversand gestellt, als das Material verpackt zugesandt wurde, eine Rückverpackung vereinbart wurde und das Verpackungsmaterial wiederverwendbar ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Verpackung für den Rückversand zusätzlich zu vereinbaren und zu berechnen. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial durch die Firma findet nicht statt.

## **5. Lieferung, Fristen, Termine**

**5.1.** Lieferungen der Firma erfolgen mangels gesonderter Vereinbarung unfrei auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Werk der Firma.

**5.2.** Genannte Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht ihre Verbindlichkeit schriftlich vereinbart wurde. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferung mit Zugang der Auftragsbestätigung der Firma. Die Einhaltung einer bindenden Lieferfrist setzt die termingerechte Anlieferung des zu bearbeitenden Materials durch den Auftraggeber sowie die rechtzeitige Übermittlung von ihm zu liefernder Unterlagen, welche für die Auftragsbearbeitung relevant sind, voraus. Gerät der Auftraggeber hiermit in Verzug, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um den entsprechenden Zeitraum zzgl. einer angemessenen Zeitspanne für die Umdisponierung, die die Firma dem Auftraggeber vor Bearbeitungsbeginn mitteilen wird.

**5.3.** Bei Nennung eines unverbindlichen Liefertermins hat der Auftraggeber zwei Wochen nach Überschreiten des Termins die Möglichkeit, die Firma schriftlich aufzufordern, binnen einer zu setzenden angemessenen Frist zu liefern. Mit Ablauf dieser Frist kommt die Firma in Verzug. Eine unangemessene kurze Frist wird durch eine angemessene Frist ersetzt.

Ist die Nichteinhaltung von Fristen und Terminen auf Umstände zurückzuführen, die nicht in den Verantwortungsbereich der Firma fallen (insbesondere höhere Gewalt, zum Beispiel Krieg, ... Ereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Maschinendefekte, Behinderung der Fahrwege etc.) verlängern sich die Fristen und Termine um die Zeit, während der das vorbezeichnete Ereignis oder dessen Wirkungen andauern zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit für die Wiederaufnahme der Bearbeitung des Auftrages. Die Firma wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, sofern derartige Umstände vorliegen.

Soweit diese Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der vereinbarten Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Firma erheblich einwirken, ist der Vertrag unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben angemessen anzupassen. Ist dies wirtschaftlich nicht vertretbar, steht der Firma das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat sie dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart worden war.

**5.4.** Im Falle der Verzögerung der Leistung haftet die Firma bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhafte verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzuges wird die Haftung der

Firma für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10 % des Auftragswerts begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer der Firma etwa gesetzten Frist zu Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 3 dieser Regelung gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag gemäß dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 5.5. Soweit die Lieferung unmöglich ist, haftet die Firma in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Firma oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Unmöglichkeit beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Auftragswertes. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer der Firma etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach Satz 1 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.6. Die Firma ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen. Erfolgt die Abnahme und Abholung der bearbeiteten Materialien nicht termingerecht, ist die Firma höchstens für die Dauer von drei Monaten ab Zugang einer Mitteilung der Auftragserledigung verpflichtet, diese bei der Firma oder einem Dritten zu lagern. Die Lagerung erfolgt entgeltpflichtig, wenn die Abholung nicht binnen zwei Wochen ab vereinbarten Termin oder Zugang der Mitteilung der Auftragserledigung beim Auftraggeber erfolgt. Statt der Lagerung kann die Firma die Materialien dem Auftraggeber auf dessen Kosten übersenden oder diese bei unbekannter Adresse nach Ablauf der genannten Frist auf Kosten des Auftraggebers entsorgen. Wird die Auslieferung oder der Versand auf Wunsch des Auftraggebers über den vorgesehenen Termin verschoben, kann die Firma nach Ablauf der vorgenannten Frist im Falle der Einlagerung ein Lagerentgelt in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5 % berechnen, soweit nicht tatsächlich (insbesondere bei Dritteinlagerung) höhere Lagerkosten entstehen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten oder der Nachweis, dass solche nicht entstanden sind, bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 5.7. Die Firma ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie ohne ihr Verschulden und trotz vorherigen rechtzeitigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits die zur Durchführung erforderlichen Materialien nicht erhält. Die Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach Maßgabe dieser Bestimmungen bleibt unberührt. Erfolgt keine rechtzeitige Belieferung, wird die Firma den Auftraggeber unverzüglich über die mangelnde Verfügbarkeit informieren. Kommt keine Einigung über ei-

ne Zeitverschiebung zustande, wird die Firma das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben und im Fall des Rücktritts dem Auftraggeber etwa bereits geleistete Entgelte erstatten.

5.8. Gerät der Auftraggeber hinsichtlich einer Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug ist die Firma berechtigt, nach schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.+

## **6. Gefahrtragung**

6.1. Die Gefahr geht mit Abnahme durch den Auftraggeber auf diesen über, spätestens aber wenn das bearbeitete Material das Werk der Firma verlässt oder an den Spediteur oder Frachtgeber übergeben wird. Für Transportschäden haftet die Firma nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt. Die Haftungseinschränkung entfällt bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.

6.2. Wird das zu bearbeitende Material auf Wunsch des Auftraggebers durch die Firma oder einen von ihr beauftragten Dritten abgeholt, trägt die Transportgefahr der Auftraggeber, soweit ein Transportschaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Firma oder des von ihr beauftragten Dritten zurückzuführen ist. Bei Auftreten von Transportschäden ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich der Firma gegenüber anzugeben.

6.3. Ist das bearbeitete Material versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Entgegennahme durch den Auftraggeber aus Gründen, die die Firma nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Firma schriftlich in angemessener Frist vor Übergabe oder Auslieferung eine oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die zur Entgegennahme der Lieferung, ggf. Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. einer Übergabe- und Abnahmebestätigung bevollmächtigt sind. Ist keine der benannten Personen zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort anwesend oder zur Annahme der Lieferung bereit, gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug mit der Folge, dass die Gefahr auf ihn übergeht. Er hat desweiteren die Mehrkosten zu tragen, die durch eine erforderlich werdende erneute Anlieferung/Übergabe entstehen.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm von der Firma bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obgleich er hierzu verpflichtet ist. Die Verweigerung der Annahme wegen unwesentlicher Mängel ist unzulässig.

## **7. Gewährleistung, Haftung**

7.1. Die Verjährungsfrist für Rechte und Ansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr, soweit nicht ein Fall des Vorsatzes oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels vorliegt oder die Firma eine Garantie für die Beschaffenheit ihrer Leistungen übernommen hat oder es sich bei der Leistung um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in Erbringung von Planungs- oder Überwachungs-

leistungen hierfür besteht. Die genannte Frist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässiger Pflichtverletzung, im Falle – nicht in Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme oder Abnahmereife des Werkes.

- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Leistung innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des bearbeiteten Materials der Firma schriftlich anzugeben. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Etwaige Mängel sind dabei so detailliert wie möglich zu beschreiben.
- 7.3. Wird ein Mangel mitgeteilt, der tatsächlich nicht besteht, und hatte der Auftraggeber bei Mangelanzeige Kenntnis vom Nichtbestehen des Mangels oder befand er sich infolge Fahrlässigkeit und Irrtum hierüber, hat er der Firma den hieraus entstehenden Schaden (insbesondere für ergänzende Untersuchungen etc.) zu ersetzen, soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass der angezeigte Mangel doch besteht.
- 7.4. Bei Vornahme von Veränderungen (zum Beispiel unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten) der Werkleistung der Firma durch den Auftraggeber oder Dritte entfällt die Gewährleistung, wenn ein Mangel durch die Veränderung herbeigeführt wurde. Gleiches gilt für Mängel, Schäden und Mangelfolgeschäden, die aufgrund unrichtiger mündlicher oder schriftlicher Angaben des Auftraggebers entstehen, auf einem Fehler des zu bearbeitenden Materials beruhen oder darauf zurückzuführen sind, dass die Herstellung aufgrund eines Konstruktionsentwurfes oder Planes des Auftraggebers auf dessen Wunsch erfolgte. Ansprüche wegen Mängeln bestehen ferner nicht bei Fehlern, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Bedienung, übermäßiger Beanspruchung (zum Beispiel Überschreiten der Belastungsgrenzen) oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 7.5. Eine Haftung für gewöhnliche Abnutzung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt bei unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.6. Die Anlieferung der zu bearbeitenden Materialien hat mit Lieferschein bzw. unter exakter schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht zu erfolgen. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch eine von der Firma gezeichneten Quittung belegt ist und die Gefahr auf die Firma übergegangen ist. Bei Klein- und Massenteilen besteht mangels abweichender Vereinbarung eine Haftung nur, wenn die Fehlmenge 3 % der angelieferten Gesamtmenge überschreitet.
- 7.7. Ein Mangel einer Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag insgesamt, wenn nicht der Mangel so erheblich ist, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Auftraggeber unzumutbar wird.
- 7.8. Die Firma ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht zur Neulieferung bzw. Herstellung verpflichtet. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Der Firma ist für die Nacherfüllung eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen. Ist die Leistung nachzubessern, ist ein Fehlschlagen der Nach-

besserung erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung in diesem Sinne fehl, steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung war – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückkaufanspruch des Unternehmers). Unberührt bleibt auch das Recht des Auftraggebers nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß dieser Bedingungen Schadensersatz zu verlangen.

**7.9.** Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (zum Beispiel Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten) sind ausgeschlossen, soweit sich diese erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Lieferort, hilfsweise die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, diese Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

**7.10.** Für die Gewährleistung und Haftung der Firma gelten die folgenden Besonderheiten, die sich aufgrund der Eigenart der auszuführenden Arbeiten und zu behandelnden Materialien ergeben:

Die zur Bearbeitung übergebenen Waren werden mit Vorbehalt übernommen. Sie müssen für die vereinbarte Bearbeitung geeignet und positionierbar sein. Im Einzelnen wird auf die vorstehenden Regelungen zur Auftragsdurchführung (Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) verwiesen.

Für die Entfettung gilt, dass die zu bearbeitenden Teile frei von Fremdstoffen sein müssen. Voraussetzung ist, dass die verwendeten Öle und Fette mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (PER) rückstandsfrei entfernbare sind.

Konstruktionen mit Hohlkammern müssen für eine Behandlung mit flüssigen Mitteln durch den Auftraggeber mit ausreichenden Bohrungen oder Öffnung zum einwandfreien Ein- und Auslauf der Mittel versehen sein. Die Regelungen zur Auftragsdurchführung (Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) wird verwiesen.

Die Firma weist darauf hin, dass durch Sandstrahlen Deformierungen oder Zerstörungen des Materials entstehen können und das Risiko einer schnellen Korrosion der Materialien besteht. Für bei der üblichen oder vereinbarten Bearbeitung entstehende Veränderungen, Risse oder ähnlich (insbesondere aufgrund Vorbehandlung oder des Einbrennvorganges) wird vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen keiner Haftung übernommen. Dies gilt auch für die Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile.

Eine Beschichtung schlechter oder korrodiertener Oberflächen oder bereits beschichteter Flächen kann grundsätzlich nicht erfolgen. Wünscht der Auftraggeber gleichwohl die Durchführung einer Beschichtung entfällt vorbehaltlich einer Haftung dieser Geschäftsbedingungen oder einer gesetzlichen Haftung die Mängelhaftung der Firma.

Gleiches gilt bei verzinkten Materialien vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen. Hier besteht insbesondere das Risiko der Ausgasung von Haftungsstörungen oder Rauigkeiten, für die keine Haftung übernommen wird, sobald der Mangel auf den spezifischen Eigenschaften des angelieferten Materials beruht. Gleiches gilt für die Beschichtung von eloxierten Teilen, Gussteilen sowie entlackten oder gestrahlten Teilen mit Fugen.

Die Firma übernimmt vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen für die Lichtbeständigkeit von Farbtönen keine Gewährleistung.

Mangels abweichender Vereinbarung wird hinsichtlich des Korrosionsschutzes und der Oberflächenoptik in Anlehnung an die Definitionen der Qualitätsgemeinschaft Industriebeschichtung von Ansprüchen der Gruppen 1 bis 2 (geringe Ansprüche) ausgegangen. Auf die Besonderheiten zur Schichtdicke, zu Farbtönen (insbesondere bei Metallic-Lackierungen) und der sonstigen Oberflächenoptik wird auf die Hinweise zu Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen. Die Firma haftet jedoch in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Firma oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Firma nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit die Firma den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für schuldhafte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht sogleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung oder Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln der Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug oder wegen Unmöglichkeit bestimmt sich nach Ziffer 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **8. Rücktritt**

Hat die Firma die Pflichtverletzung zu vertreten, kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Firma zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder ob die Leistung besteht.

## **9. Zahlungsbedingungen**

- 9.1.** Mangels abweichender Vereinbarung sind Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.
- 9.2.** Die Firma kann Vorauszahlungen verlangen, insbesondere bei Bereitstellung größerer Materialmengen oder von Sondermaterialien.

- 9.3. Bestehen aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber ältere offene Schulden, ist die Firma berechtigt, erhaltene Zahlungen zunächst auf diese zu verrechnen. §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB gelten entsprechend.
- 9.4. Maßgeblich für den Zahlungserfolg ist der Eingang bei der Firma. Bei Entgegennahme von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn dieser eingelöst wird. Diskontspesen sowie bankübliche Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechselzahlung wird nicht akzeptiert.
- 9.5. Werden der Firma Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist die Firma berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und vor Durchführung oder Fortführung des Auftrags Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 9.6. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung auch bei Geltentmachung von Mängelrügen oder Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Ansprüche aus dem Vertrag darf der Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma abtreten.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1. Der Leistungsgegenstand bleibt Eigentum der Firma bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 10.2. Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Leistungsgegenstand zu verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung erfolgt für die Firma; wenn der Wert des der Firma gehörenden Leistungsgegenstandes jedoch geringer ist, als der Wert der nicht der Firma gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt die Firma Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Leistungsgegenstandes zum Wert der, der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit die Firma nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Firma und Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber der Firma Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des der Firma gehörenden Liefergegenstandes, zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbarer Vermischung oder der Verbindung des Leistungsgegenstandes mit der Firma nicht gehörender Ware. Soweit die Firma nach dieser Regelung (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Auftraggeber sie für die Firma mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 10.3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder des Leistungsgegenstandes oder der Neuwaren tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Firma ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Beitrages, der dem von der Firma in Rechnung gestellten Entgelt des Leistungsgegenstandes entspricht. Der der Firma abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

**10.4.** Verbindet der Auftraggeber den Leistungsgegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weitere besondere Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht in Höhe des Betrages ab, der dem von der Firma in Rechnung gestellten Entgelt entspricht.

**10.5.** Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß dieser Regelungen (Eigentumsvorbehalt) an die Firma abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderungen unverzüglich an die Firma weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers ist die Firma berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann die Firma nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.

**10.6.** Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber der Firma die zur Geltendmachung von deren Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

**10.7.** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die Firma unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Leistungsgegenstandes oder der Neuware ist nur bei Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Leistungsgegenstandes an die Firma erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

**10.8.** Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Firma zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die Firma auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der der Firma zustehenden Sicherheit 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Der Firma steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

**10.9.** Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Leistungsgegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder erforderlichenfalls nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Firma, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

**11.1.** Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Firma.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Sitz der Firma zuständig ist. Die Firma ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

**11.2.** Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **12. Teilnichtigkeit**

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder aus einem anderen Grunde nicht anwendbar sein, bleiben die vorherigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Insoweit soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit eine Lücke offenbar werden sollte.

## **13. Datenspeicherung**

Mit entstehender Geschäftsverbindung erfolgt durch die Firma eine Datenspeicherung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.